

RS Vwgh 1963/4/8 0364/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1963

Index

Grunderwerbsteuer

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §177 Abs1

BAO §179 Abs2

1. BAO § 177 heute
2. BAO § 177 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 179 heute
2. BAO § 179 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Auch die Heranziehung eines Bediensteten der entscheidenden Behörde als Sachverständiger ist nicht ausgeschlossen. Der Behörde ist es nicht verwehrt, eigene Beamte als Sachverständige heranzuziehen; der Umstand allein, dass dieser Sachverständige im Hinblick auf seine Weisungsgebundenheit kein objektives Gutachten erstellen könne, kann icht dazu führen, dass ein Angehöriger der Behörde von vornherein als Sachverständiger ausgeschlossen sein sollte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962000364.X02

Im RIS seit

27.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>